

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Tribberger Weg von Höhenhauser Ring bis Tribberger Weg (Stichstraße entlang der Hausgrundstücke Tribberger Weg 2 und 4) in Köln-Mülheim

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Verkehrsausschuss		10.03.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat		26.03.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Tribberger Weg von Höhenhauser Ring bis Tribberger Weg (Stichstraße entlang der Häuser Tribberger Weg 2 und 4) in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Alternative

keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001 (EBS 2001) ist eine Erschließungsanlage u. a. erst dann endgültig hergestellt, wenn sie mit einer betriebsfähigen Entwässerungseinrichtung ausgestattet ist.

Die Stichstraße des Triberger Weges entlang der Grundstücke Triberger Weg 2 und 4 ist selbst nicht mit Straßeneinläufen versehen. Das Niederschlagswasser wird von der Straßenoberfläche teilweise durch das bestehende Gefälle in die Sinkkästen der angrenzenden Straße abgeführt, teilweise wird es zur Versickerung in das vorhandene Straßenbegleitgrün abgeleitet. Insgesamt wird hierdurch eine ausreichende Entwässerung der Straße gewährleistet, ohne dass weitere kostenträchtige Ausbaumaßnahmen (mit der Folge einer höheren Beitragsbelastung der Anlieger) erforderlich sind.

Da die Stichstraße nicht über eine Entwässerungseinrichtung verfügt, ist der Erlass einer Abweichungssatzung erforderlich, um die Beitragspflicht entstehen zu lassen.

Neben dem Erfordernis einer betriebsfähigen Entwässerungseinrichtung führt § 9 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. a) EBS 2001 als Herstellungsmerkmal auf, dass die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist.

Vorliegend stehen zwar alle als Straße ausgebauten Flächen in städtischem Eigentum. Nach der einschlägigen Rechtsprechung (u. a. OVG Münster, Urteil vom 27.09.2002, 3 A 2259/99) bedingt das Merkmal „Grunderwerb“ jedoch zusätzlich, dass das Straßenland ausparzelliert ist. Grundstücke, die nur teilweise als Straßenland in Anspruch genommen werden, müssen daher entsprechend der Nutzung geteilt und als separate Flurstücke fortgeschrieben werden, damit die Beitragspflicht entstehen kann.

Bei der Stichstraße Triberger Weg verläuft ein Teil des nordwestlichen Gehweges auf der Parzelle 1664, die unterschiedliche Nutzungen (u. a. Gehölz und Friedhof) aufweist. Die betroffene Teilfläche ist auf dem beigefügten Lageplan (Anlage 2) gekennzeichnet. Da es sich hierbei nur um eine geringfügige Fläche handelt, soll aus Gründen der Zeit- und Kostensparnis auf eine aufwändige Teilung und Fortführung des betroffenen Flurstücks verzichtet werden.

Um abweichend von § 9 Abs. 1 Buchst. a) der EBS 2001 die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage herbeizuführen und die Erschließungsbeitragspflicht entstehen zu lassen, ist damit auch für den Grunderwerb eine entsprechende Abweichungssatzung erforderlich.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 1 beigefügt.

Alternative:

Eine Alternative zu dem Erlass der Abweichungssatzung besteht nicht. Ohne den Erlass der Satzung verbleibt es bei den in der EBS 2001 festgelegten allgemeinen Herstellungsmerkmalen. Zu deren Erfüllung wäre es erforderlich, die Straße mit einer kanalgebundenen Entwässerungseinrichtung zu versehen und das Straßenland auszuparzellieren.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 2